

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 12 (1941)

Heft: 1

Artikel: Textilrationierung für Wohlfahrtsunternehmen bearbeitet in Verbindung mit dem Kant. Kriegswirtschaftsamt, Abt. für Textilrationierung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-806240>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Textilrationierung für Wohlfahrtsunternehmungen

bearbeitet in Verbindung mit dem Kant. Kriegswirtschaftsamt, Abt. für Textilrationierung

I. Gesuche sind nach Bern zu richten und in folgenden Fällen:

- A. Stoffe, Wolle u. a. für Arbeits-Fortbildungsschulen usf.
Zusatzscheine zum Bezug dieses „Instruktionsmaterials“ werden nicht vom Kanton sondern vom Bund abgegeben.
Adresse: „Sektion für berufliches Bildungswesen beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, in Bern.“
Von den Schülerinnen fertig erstellte Arbeiten dürfen den Schülerinnen nur gegen Coupons überlassen werden.
- B. Stoffe, Wolle, Schuhe usf. für Militärfürsorge und Interniertenfürsorge.
Zusatzscheine können nur bezogen werden beim „Kriegs-, Industrie- und Arbeitsamt, Bern“ (schriftl. begründetes Gesuch.) Die unentgeltliche Abgabe rationierter Textilwaren an Wehrmänner ist couponsfrei, doch sollen womöglich nicht rationierte Artikel geschenkt werden.

II. An die Kant. Kriegswirtschaftsämtler sind nur Gesuche Kantonalen Anstalten zu richten, und zwar in folgenden Fällen:

- A. Gesuche um Zusatzscheine für Neueinrichtungen oder Ergänzungen der Textilausstattungen der Kant. Anstalten, Kant. Spitäler usf. (Bett- oder Toilettenwäsche).
- B. Gesuche um Zusatzscheine für die ein Gewerbe betreibende kant. Anstalt (z. B. für Nähfaden, Einlagestoffe usf.)
- C. Gesuche um Zusatzscheine für Berufskleider der Arbeiter und Angestellten.
- D. Gesuche um Zusatzscheine für den Fürsorgedienst in der Kant. Anstalt. Verkauf und geschenkwise Abgabe rationierter Waren darf aber nur gegen Coupons erfolgen. Eingenommene Coupons sind monatlich dem Kant. Kriegswirtschaftsamt, Abt. Textilrationierung, einzusenden. (Auf den 5. Tag des folgenden Monats.)

III. Gesuche sind an das Rationierungsamt der Gemeinde zu richten in folgenden Fällen:

- A. Zusätzliche Ration:
1. Zusatzscheine für Neueinrichtungen oder Ergänzungen der Textilausstattung nicht kantonaler Heime und Anstalten.
 2. Zusatzscheine für nicht kantonale Heime und Anstalten, die ein Gewerbe betreiben. (z. B. für Nähfaden, Einlagestoffe usf.)
 3. Zusatzscheine für Einzelpersonen:
 - a) Berufstätige mit besonders starker Kleiderabnutzung.
 - b) Anschaffung einer Aussteuer bei Gründung eines Haushaltes. Voraussetzung ist: Eheverkündung. Abgabe: ca. 390 Coupons.

c) Zusatzscheine zum Ankauf von Textilwaren nach Unglücksfällen. (z. B. nach Brandunglück).

B. Abgabe von Vorschuß-Coupons: (Dafür muß die gleiche Anzahl Rationierungscoupons zurückerstattet werden).

1. Für die Liebestätigkeit von Hilfsvereinen, Frauenvereinen, Spendgütern, Weihnachtsspenden usf. bei Abgabe von Textilwaren und Schuhen:

- a) Geschenkwise Abgabe an Hilfsbedürftige und andere. (z. B. in Heimen, Sonntagsschulen, im Dorf usf.) oder
- b) durch Verkauf an Wohltätigkeitsveranstaltungen (Bazar).

Regelung für a und b:

Wohltätigkeitsorganisationen erhalten Vorschuß-Coupons. Sie kaufen damit Textilwaren ein (zum Verschenken oder Verkaufen oder Verarbeiten).

Merke: bei Schenkung oder Verkauf muß vom Beschenkten oder vom Käufer die erforderliche Anzahl der Coupons gemäß Bewertungsliste verlangt werden. Diese Rationierungscoupons sind dem Amt, das die Vorschuß-Coupons gegeben hat, zurückzuerstatten.

2. Vorschuß-Coupons für werdende Mütter.

Zum Ankauf von Wolle für Strickwaren für das Kind. Nach der Geburt des Kindes erhält es eine Textilkarte. Durch Abtrennung der dem Vorschuß entsprechenden Coupons wird der Vorschuß ausgeglichen.

IV. Couponsfrei sind:

Stopfgarne bis 25 gr, Stickgarne bis 25 gr, Beilaufgarne bis 25 gr, Fadenschlag aus Baumwolle und „Sternlifaden“ in Detailaufmachung bis 25 gr.

Flickstoffe aus Wolle unter 25 cm Länge in normaler Breite.

Flickstoffe aus Baumwolle unter 50 cm Länge in normaler Breite.

Gebrauchte Kleider, gebrauchte Schuhe (Schenkungen und Verkauf).

Taschentücher, Schals und Halstücher auch aus Wolle.

Leinene Leibwäsche.

Tischdecken aller Art, Servietten aus Baumwolle, Leinen, Halbleinen.

Strümpfe aus Baumwolle unter 130 gr Gewicht per Paar.

Socken aus Baumwolle unter 100 gr, Gewicht per Paar.

Gardinen-, Möbel-, Dekorationsstoffe aus Wolle, Baumwolle, Leinen, Halbleinen.

Für Offiziere: Offizierswaffenröcke-, Blusen-, Reithosen-, Gehhosen. Ordonnanzmäßiger Kaput (nicht feldgrauer Regenmantel, der zu Hause getragen werden kann).